

§ 12 K-LB

K-LB - Kärntner Landesarchiv-Benützungsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 12

Benützung der Lesesaalbibliothek

Die Lesesaalbibliothek des Kärntner Landesarchivs darf während der festgelegten Öffnungszeiten (§ 7 Abs 1) benützt werden. Eine Entlehnung von Büchern ist unzulässig.

In Kraft seit 01.11.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at